

REPUBLIK ÖSTERREICH  DATENSCHUTZRAT

BALLHAUSPLATZ 2, A-1014 WIEN  
GZ • BKA-817.368/0002-DSR/2009  
TELEFON • (+43 1) 53115/2527  
FAX • (+43 1) 53115/2702  
E-MAIL • DSRPOST@BKA.GV.AT  
DVR: 0000019

An das  
Bundesministerium für Land-  
und Forstwirtschaft, Umwelt und  
Wasserwirtschaft

Per E-Mail:  
maximilian.pock@lebensminister  
ium.at

rainer.hinterleitner@lebensminist  
erium.at

**Betrifft: Entwurf des Bundesgesetzes, zur Schaffung einer  
Geodateninfrastruktur des Bundes (Geodateninfrastrukturgesetz – GeoDIG)**

### **Stellungnahme des Datenschutzrates**

Der **Datenschutzrat** hat in seiner 188. Sitzung am 5. Juni 2009 **einstimmig beschlossen**, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

Der **Datenschutzrat regt an**, dass Geodaten nur so veröffentlicht werden, dass kein Personenbezug hergestellt werden kann. Der **Datenschutzrat weist ausdrücklich darauf hin**, dass nach § 1 des Entwurfes die Geodaten ausschließlich Zwecken der Umweltpolitik und anderer politischer Maßnahmen oder Tätigkeiten, welche direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Umwelt haben können, dienen und daher sicherzustellen ist, dass diese Daten nicht für andere Zwecke verwendet werden.

Zu § 8 Abs. 1:

Hier fällt zunächst auf, dass der Zugang der Öffentlichkeit zu Suchdiensten iSd § 6 Abs. 2 Z 1 leg. cit. – anders als in Bezug auf die Geodatendienste iSd § 6 Abs. 2 Z 2 bis 5 leg. cit. – nicht auch aus Gründen überwiegender schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen Einzelner beschränkt werden kann. Dies mag seine Begründung in der spezifischen Natur der bei Nutzung von Suchdiensten iSd § 6 Abs. 2 Z 1 leg. cit. angezeigten „Metadaten“ finden. Weder aus dem Gesetzestext noch aus den Erläuterungen ist aber eine allfällige Begründung in diesem Sinne zu entnehmen. Es böte sich an, in den Erläuterungen entsprechende erklärende Hinweise zu geben.

Zu § 10 Abs. 2:

Hier fällt einmal auf, dass die Ausschlussgründe zwar wortwörtlich aus Art. 13 Abs. 1 der zugrundeliegenden RL 2007/2/EG übernommen wurden, zumindest die lit. a jedoch nicht der üblichen (innerstaatlichen) Gesetzessprache entspricht („Lauf der Justiz“). Verwiesen sei hier auf § 6 Abs. 2 Z 7 Umweltinformationsgesetz. Darüber hinaus erscheint es sachlich nicht korrekt, die Zugänglichkeit der Geodatennutzung iSd § 10 Abs. 1 GeoDIG im Falle der „Gefährdung“ der Vertraulichkeit schutzwürdiger personenbezogener Daten pauschal auszuschließen, ohne zusätzlich auf das Kriterium des „überwiegenden Geheimhaltungsinteresses“ (vgl. § 1 Abs. 2 DSG 2000) abzustellen. Im Übrigen erscheint die Diktion „Gefährdung“ im gegebenen Kontext insofern nicht kohärent mit dem DSG 2000, als dort stets von einer „Verletzung“ bzw. „Nichtverletzung“ schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen die Rede ist (vgl. § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 leg. cit.). Konsequenterweise müsste daher im Rahmen des Abs. 2 des § 10 Abs. 2 GeoDIG eine entsprechende Differenzierung vorgenommen werden („öffentliche Sicherheit ... gefährdet“, aber „schutzwürdige Interessen an der Geheimhaltung ... verletzt“).

10. Juni 2009  
Für den Datenschutzrat:  
Der Vorsitzende:  
WÖGERBAUER

**Elektronisch gefertigt**